



Ev. - Luth. Kirchenkreis  
Lübeck - Lauenburg

# Handbuch

## Bauabteilung

Informationen zu Abläufen zwischen den Kirchengemeinden und der Kirchenkreisverwaltung

Kirchenkreisverwaltung  
Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg

## Inhaltsverzeichnis

### 1. Einleitung

- 1.1 Leistungskatalog (Pflichtaufgaben | Spezialgebiete | Sonderleistungen)
- 1.2 Ansprechpartner und Zuständigkeiten in der Bauabteilung
  - 1.2.1 Ansprechpartner
  - 1.2.2 Zuständigkeiten Propstei Lübeck
  - 1.2.3 Zuständigkeiten Propstei Lauenburg

### 2. Ablauf einer Baumaßnahme (Übersicht)

- 2.1. Feststellung des Baubedarfs (Umfang und Ablauf)
- 2.2. Finanzierungsplan | Kostenplanung
- 2.3. Finanzierungsanträge
- 2.4. Kirchengemeindeaufsichtliche / Denkmalrechtliche Genehmigung
- 2.5. Durchführung der Baumaßnahme bis zur Abnahme
- 2.6. Beendigung der Baumaßnahme

### 3. Spezialisierungsgebiete der Beratung (Übersicht)

- 3.1. Energiemanagement
- 3.2. Beratung für Kindertagesstätten, Familienzentren, Familienbildungsstätten und Sozialstationen
- 3.3. Beratung betr. Erhaltung, Wartung und Restaurierung von Kunstgut

### 4. Sonderleistungen: Kirchenbauhütte

- 4.1. Ansprechpartner
- 4.2. Thema
- 4.3. Ablauf
  - 4.3.1 Denkmalfondsarbeiten, auch Bauunterhaltung
  - 4.3.2 Kleinmaßnahmen = Bauunterhaltung
  - 4.3.3 Sonderbaumaßnahmen (Großprojekte)

### 5. Abkürzungen

KBauVO	Kirchbaurechtsverordnung
KBauG	Kirchenbaugesetz
KGR	Kirchengemeinderat
KGO	Kirchengemeindeordnung
KKVG	Kirchenkreisverwaltungsgesetz

## 6. Anlagen

- 1a KGR-Beschlussvorschlag Architektenbeauftrag
- 1b KGR-Maßnahmenbeschlussvorschlag Durchführung Baumaßnahme  
Antrag auf Bezuschussung von Sonderbaumaßnahmen aus dem
- 2 Haushalt und aus dem Klimafonds des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg
- 3 Antrag auf kirchenaufsichtliche Genehmigung an den Kirchenkreisrat des Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg
- 4 Antrag auf kirchenaufsichtliche Genehmigung an das Landeskirchenamt
- 5 Förderrichtlinien zur Vergabe von Bauzuschüssen  
Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur energetischen
- 6 Verbesserung sowie zum Schutz des Klimas gem. Klimaschutzgesetz i.V.m. Klimaschutzplan der Nordkirche aus dem Klimafonds
- 7 Förderrichtlinien zur Vergabe von Mitteln aus dem Struktur- und Innovationsfonds
- 8a Vergaberichtlinien für den Orgelfonds im Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg
- 8b Hinweise / Checkliste zur Antragstellung an den Orgelfonds des Kirchenkreises
- 9 Baufertigstellungsanzeige
- 10 Checkliste für Baubegehungen im Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg

## 7. Kopiervorlagen

- Kopiervorlage Anlage 1a
- Kopiervorlage Anlage 1b
- Kopiervorlage Anlage 2
- Kopiervorlage Anlage 3
- Kopiervorlage Anlage 4
- Kopiervorlage Anlage 9
- Kopiervorlage Anlage 10

Herausgeber:

Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg  
Kirchenkreisverwaltung  
Bauabteilung

Stand: 05/2023

## 1. Einleitung

Das vorliegende Kapitel des Handbuches soll Sie als Kirchengemeinde/Kirchengemeinderat bei den wichtigsten Vorgängen in der Zusammenarbeit mit der Bauabteilung unterstützen und Sie mit den notwendigen Informationen versorgen.

Hierzu stellen wir Ihnen einen Leitfaden mit Zuständigkeiten und Verweisen zu notwendigen Dokumenten, Mustervorlagen und praktischen Hinweisen zur Verfügung, um einen möglichst effizienten Ablauf sicherzustellen.

In der Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg sind die MitarbeiterInnen der Bauabteilung Ihre Ansprechpartner für Baumaßnahmen jeglicher Art. Je nach Art und Umfang werden die Vorgänge im Bearbeitungsprozess von dort aus gemeinsam mit Ihnen und/oder anderen Abteilungen der Kirchenkreisverwaltung abgestimmt.

Die Inhalte dieses Handbuches sind in der Bauabteilung vor dem Hintergrund langjähriger Erfahrungen im täglichen Umgang mit Fragen zu Baumaßnahmen entwickelt worden. Die Verwendung der Informationen soll die Zeit bis zum vollständigen Abschluss eines Bauvorhabens für die Kirchengemeinde, als auch die Bearbeitungszeit in der Bauabteilung effizienter machen und zeitaufwendige Korrekturschleifen für beide Seiten reduzieren. Im Falle von gesetzlichen oder prozessualen Änderungen, wird dieses Handbuch angepasst und in einer neuen Version verfügbar gemacht.

### **Benutzungshinweise:**

Das Handbuch ist so konzipiert, dass ein thematischer Vorgang jeweils auf einer Seite wiederzufinden ist. Einzelne Schritte sind unterteilt und geben Ihnen die Möglichkeit für Anmerkungen.

Zu einigen thematischen Punkten finden Sie in den jeweiligen Anlagen Mustervorlagen, die Sie als Grundlage für Ihre Antrags- und Beschlussgestaltung benutzen sollten.

Im unteren Abschnitt finden Sie unter „weiterführende Informationen“ externe Links zu den einschlägigen Rechtsquellen, die über die Verlinkung noch einmal im Detail nachzulesen sind.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und zur Platzeinsparung wird für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland die Abkürzung Nordkirche verwendet.

## 1.1 Leistungskatalog der Bauabteilung des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg gemäß Kirchenkreisverwaltungsgesetz

### 1.1.1. Pflichtaufgaben

Im Kirchenkreisverwaltungsgesetz sind Pflichtaufgaben festgelegt:

#### Grundsatzangelegenheiten

- Fachliche Beratung bei allen Bau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen
- Zustandserfassung
- Teilnahme an regelmäßigen Begehungen und Aktenpflege
- Jährliche Baubegehungen gem. § 3 Absatz 1 KBauVO | Gebäudenutzungskonzepte
- Bearbeiten / Prüfen von Architektenleistungen-
- Vorschlag / Auswahl von externen Planern
- Mithilfe bei der Formulierung der Aufgabenstellung
- Verhandeln der Honorarleistungen
- Überprüfen der Leistungen und Abrechnungen
- Beteiligung der Denkmalpflege
- Vorbereitung / Prüfung der Anträge an den Kirchenkreis bzw. an das Landeskirchenamt (Finanzierungsanträge, kirchenaufsichtliche und denkmalrechtliche Genehmigungen)
- Fachliche Stellungnahmen zu Anträgen
- Vorbereitung und Begleitung von Wettbewerbsverfahren

#### Haushaltsthemen

- Begleitung der Kirchengemeinden bei der Erstellung von Finanzierungskonzepten
- Empfehlungen bei Kirchenkreis-Zuschüssen (Vorbereitung / Überwachung von Sonderhaushalten und Baufonds wie Orgelfonds, Klimafonds etc.) Mitwirkung bei der Abrechnung der Baumaßnahmen

### 1.1.2. Spezialgebiete der Beratung

#### Sozialbereiche – Kindertagesstätten / Familienzentren, Familienbildungsstätten und Diakoniestationen

- Inhaltliche Begleitung bei der Erstellung von Funktionskonzepten ggfs. unter Zuhilfenahme von Fachberatern
- Beratung und Begleitung der Einrichtungen bzw. Gemeinden (siehe Pflichtaufgaben, Haushaltsthemen)

### Restaurierungen

- Kunstguterfassung / Inventarisierung
- Beratung bei Wartungsverträgen / -leistungen
- Sichten und Prüfen von Angeboten und Aufträgen bei Restaurierungen
- Abstimmung mit Denkmalpflege und Beratung zu kirchenaufsichtlichen- und denkmalrechtlichen Genehmigungen
- Überprüfung der Abrechnungen (siehe auch Handbuch der Abteilung „Fundraising“)

### Energiemanagement des Kirchenkreises

- Beratung und Prüfung über Bereitstellung von Mitteln aus dem Klimafonds des Kirchenkreises
- Mitwirkung und Beratung bei der Durchführung des Energiecontrollings  
Klimaaufzeichnungen in Kirchen (Datenlogger)

### 1.1.3. Sonderleistungen Kirchenbauhütte

Arbeiten an denkmalgeschützten Kirchen und Kapellen

- Denkmalfondsarbeiten
- Kleinstbaumaßnahmen (Bauunterhaltung)  
Sonderbaumaßnahmen (Großprojekte)

**1.2. Ansprechpartner und Zuständigkeiten in der Bauabteilung****1.2.1 Ansprechpartner**

Postanschrift:

Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg  
Kirchenkreisverwaltung  
- Bauabteilung -  
Bäckerstraße 3 - 5  
23564 Lübeck

Fax: 0451/ 7902-189

<b>Name</b>	<b>Telefon</b>	<b>@-Mail</b>
Frau Kreuzer (Abteilungsleitung)	0451 - 7902-180	lkreuzer@kirche-ll.de
Herr Rösing (Stellv. Abteilungsleitung)	0451 - 7902-191	jroesing@kirche-ll.de
Frau Bley (Sekretariat)	0451 – 7902-187	abley@kirche-ll.de
Frau Kleine-Benne	0451 - 7902-186	bkleine-benne@kirche-ll.de
Frau Havemann	0451 – 7902-190	shavemann@kirche-ll.de
Frau Glüder-Sibeth	0451 – 7902-182	kglueder-sibeth@kirche-ll.de
Frau Stülcken	0451 – 7902-183	istuelcken@kirche-ll.de
Frau Rogalla	0451 - 7902-184	lrogalla@kirche-ll.de
Herr Tech	0451 - 7902-181	atech@kirche-ll.de
Frau Rahtgens	0451 – 7902-192	arahtgens@kirche-ll.de

**1.2.2 Zuständigkeiten Propstei Lübeck**

Die aktuell zuständigen Personen in der Bauabteilung können im Sekretariat unter [info-bauabteilung@kirche-ll.de](mailto:info-bauabteilung@kirche-ll.de) angefragt werden.

Stand 05/2023 sind dies folgende Personen:

<b>Ev.-Luth. Kirchengemeinde</b>	<b>Sachbearbeiter Bauabteilung</b>
Dom zu Lübeck	Herr Rösing
Johann-Hinrich-Wichern	Frau Rogalla
Kücknitz	Frau Rogalla
Laurentius	Frau Rahtgens
Luther-Melanchthon	Frau Havemann
Marli-Brandenbaum	Frau Rogalla
St. Aegidien	Frau Rahtgens
St. Andreas	Frau Rogalla
St. Christophorus	Frau Rogalla
St. Georg	Frau Rogalla
St. Gertrud	Frau Rogalla
St. Jakobi	Frau Rogalla
St. Jürgen	Frau Havemann
St. Lorenz Travemünde	Frau Rogalla
St. Marien	Frau Kreuzer
St. Matthäi	Frau Rahtgens
St. Stephanus	Frau Rogalla

**1.2.3 Zuständigkeiten Propstei Lauenburg**

<b>Ev.-Luth. Kirchengemeinde</b>	<b>Sachbearbeiter Bauabteilung</b>
Aumühle	Frau Rogalla
Basthorst	Frau Rahtgens
Berkenthin	Frau Rogalla
Breitenfelde	Herr Rösing
Brunstorf	Frau Rogalla
Büchen-Pötrau	Herr Tech
Dom zu Ratzeburg	Frau Havemann
Düneberg in Geesthacht	Herr Tech
Groß Grönau	Frau Rogalla
Grünhof-Tesperhude	Herr Tech
Gudow	Herr Rösing
Gülzow	Herr Tech
Hamwarde	Herr Tech
Worth	Herr Tech
Hohenhorn	Frau Rogalla
Krummesse	Frau Rogalla
Kuddewörde	Frau Rahtgens
Lauenburg	Herr Tech
Lütau	Herr Tech
Mölln	Herr Rösing
Nusse-Behrendorf	Frau Rogalla
Sahms	Frau Rahtgens
Sandesneben	Frau Rogalla

Schwarzenbek	Frau Rahtgens
Seedorf-Mustin	Herr Tech
Siebenbäumen	Frau Rogalla
Siebeneichen	Frau Rahtgens
St. Georgsberg	Herr Tech
St. Petri Ratzeburg	Herr Tech
Sterley	Herr Tech
Wentorf	Frau Rogalla
Wohltorf	Frau Rogalla
Ziethen	Herr Tech

## 2. Ablauf einer Baumaßnahme (standardisiert)

### 2.1 Feststellung des Baubedarfes (Umfang und Ablauf)

**Ziel:**

Klärung von Umfang und Ablauf einer Baumaßnahme



### 2.2 Finanzierungsplan und Kostenplanung

**Ziel:**

- Kosten und Finanzierungsplan
- Genaue Beschreibung der Baumaßnahme
- KGR-Beschlüsse zur Durchführung der Maßnahme
- (ggfs. KGR-Beschluss zur Beauftragung eines Architekten)



### 2.3 Finanzierungsanträge

**Ziel:**

Stehende Finanzierung (Baumaßnahme ist ausfinanziert)



### 2.4 Kirchengemeinliche Genehmigung

**Ziel:**

Erlangung einer kirchengemeinlichen Genehmigung für die Baumaßnahme



### 2.5 Durchführung der Baumaßnahme bis zur Abnahme

**Ziel:**

- Durchführung der Baumaßnahme
- Abnahme der Baumaßnahme



### 2.6 Beendigung einer Baumaßnahme

**Ziel:**

- Fertigstellungsanzeige durch die Kirchengemeinde oder den Architekten
- Abrechnung der Baumaßnahme

**2. Ablauf einer Baumaßnahme****2.1 Feststellung des Baubedarfes (Umfang und Ablauf)**

Ziel Klärung des Umfangs und des Ablaufs einer Baumaßnahme

Absichtserklärung Beabsichtigt die Kirchengemeinde die Planung/Durchführung einer Baumaßnahme, ist zuallererst Kontakt mit der Bauabteilung aufzunehmen, um die notwendigen ersten Schritte für die ordnungsgemäße Durchführung einer Baumaßnahme abzustimmen.

**Der zuständige Sachbearbeiter der Bauabteilung betreut die Kirchengemeinde bei allen folgenden Schritten:**

Beratung Feststellen des Umfangs / des Inhaltes der Baumaßnahme erfolgt in der Regel durch eine Vorortbegehung.

Koordinierung Eine Baumaßnahme wird durch die Bauabteilung einer der drei folgenden Kategorien zugewiesen:

- Kleine Baumaßnahme:  
Planung/Koordinierung durch die Kirchengemeinde
- Mittlere Baumaßnahme:  
Planung/Koordinierung durch den Sachbearbeiter der Bauabteilung oder durch externe Architekten/Fachplaner
- Große Baumaßnahme:  
Planung/Koordinierung durch externe Architekten/Fachplaner, Wettbewerbs- und VOF-Verfahren

Ablaufplanung

- Festlegung eines groben Ablaufplanes für die Baumaßnahme zwischen Kirchengemeinde und Bauabteilung
- Klärung der notwendigen Beteiligten (Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Landeskirchenamt etc.)
- Ggfs. Prüfung von Referenzen, Architekten, Fachplanern und Firmen
- Mitwirkung bei der Ausarbeitung der Honorarverträge

Ergebnis Beschluss des Kirchengemeinderates zur Durchführung der Planung der Baumaßnahme, ggfs. Beauftragung von externen Planern (Anlage 1a)



## 2.3 Finanzierungsanträge

Ziel	Zusammenstellung der Finanzierung
Voraussetzungen für Anträge	1. Prüfung der Eigenmittel der Kirchengemeinde in Abstimmung mit der Finanzabteilung und dem zuständigen Haushaltssachbearbeiter. 2. Bereitstellung der Mittel im Haushalt der Kirchengemeinde

### Anträge zur Finanzierung – Beratung durch die Bauabteilung - können gestellt werden bei

1. Kirchenkreis  
Bis zum 31.07. des laufenden Jahres **Antrag auf Durchführung einer Sonderbaumaßnahme** an den Kirchenkreis für Maßnahmen des Folgejahres.  
  
Dafür sind notwendig:  
- Beschluss des Kirchengemeinderates (siehe 2.2)  ja  
und  
- Antrag auf Bezuschussung von Sonderbaumaßnahmen  ja  
aus dem Haushalt des Kirchenkreises  
Lübeck-Lauenburg  
(Formular siehe Anlage 2) mit vollständigen Anlagen
2. Kirchenkreisrat  
Außerplanmäßige Baumaßnahmen nach dem 31.07. des laufenden Jahres über den zweimal jährlich stattfindenden Bauausschuss des Kirchenkreises (Einzelfallentscheidung durch den Kirchenkreisrat nach Antrag und Finanzierungsplan der Kirchengemeinde)
3. Drittmittelgeber  
Zuarbeit der Kirchengemeinde und der Bauabteilung an das Sachgebiet Fundraising der Kirchenkreisverwaltung zur Erstellung der Zuschussanträge.

### Ablauf

Grundsätzlich läuft die Sicherung der Finanzierung nach folgendem Schema ab:

1. Beschluss des Kirchengemeinderates für die Baumaßnahme mit ausgearbeitetem Finanzierungsvorschlag, siehe 2.2.
2. Zuschussantrag an den Kirchenkreis und Antrag an die Drittmittelgeber
3. Prüfung der Anträge für einen Kirchenkreiszuschuss durch die Bauabteilung und den Bauausschuss des Kirchenkreises.
4. Bewilligung durch den Kirchenkreisrat und Finanzausschuss
5. Drittmittelbewilligung (Zuschussbedingung / Fristen)

## 2.4 Kirchengemeindeaufsichtliche / Denkmalrechtliche Genehmigung

**Ziel** Kirchengemeindeaufsichtliche / Denkmalrechtliche Genehmigung zur Durchführung einer Baumaßnahme

**Der zuständige Sachbearbeiter der Bauabteilung betreut die Kirchengemeinde bei allen folgenden Schritten:**

Zur Erlangung einer kirchengemeindeaufsichtlichen und ggfs. denkmalrechtlichen Genehmigung sind folgende Unterlagen von der Kirchengemeinde über die Bauabteilung auf dem Dienstweg einzureichen:

**Anträge** Antrag auf kirchengemeindeaufsichtliche / denkmalrechtliche Genehmigung mit Beschluss des Kirchengemeinderates (Anlage 1b) (siehe Punkt 2.2) und allen erforderlichen Unterlagen (siehe auch Punkt 3) gemäß Anlage Antragsformular 3 oder 4

**Genehmigung** Die Genehmigung erfolgt durch

- a) den Kirchenkreis bei nicht denkmalgeschützten Gebäuden (Anlage Antragsformular 3)
- b) das Landeskirchenamt bei nicht denkmalgeschützten Kirchen und Kapellen (Anlage Antragsformular 4)
- c) das Landeskirchenamt bei denkmalgeschützten Gebäuden (Anlage Antragsformular 4) im Benehmen mit dem zuständigen staatlichen Denkmalamt.

Nach Prüfung oder ggfs. Beschlussfassung im Kirchenkreis oder im Landeskirchenamt erfolgt die Erteilung der kirchengemeindeaufsichtlichen und denkmalrechtlichen Genehmigung.

## 2.5 Durchführung einer Baumaßnahme bis zur Abnahme

### Ziel

Durchführung einer Baumaßnahme bis zur Abnahme.

Die Kirchengemeinde bleibt in allen Schritten der Baudurchführung Bauherr.

Die Bauabteilung führt die Bauherrenbetreuung nach dem Kirchenkreisverwaltungsgesetz durch.

### Der zuständige Sachbearbeiter der Bauabteilung betreut die Kirchengemeinde bei den folgenden Schritten:

1. Überwachung der Baumaßnahme aus Sicht der Kirchbaurechtsverordnung
2. Anzeigen von Bau- und Kostenänderungen
3. Sichtung / Prüfung der Baurechnungen
4. Baustellentermine (Bauherrenbetreuung/-begleitung) ggfs. Abstimmung mit der Denkmalpflege
5. Überwachung der Personalkosten bei Einsatz der Kirchenbauhütte
6. Prüfung von Honorarrechnungen auf der Grundlage der vorliegenden Architektenverträge bei Einsatz von Architekten und Fachplanern
7. Begleitung bei der Abnahme der Baumaßnahme
8. Sichtung / Prüfung der Schlussrechnungen

## 2.6 Beendigung der Baumaßnahme

**Ziel** Endabrechnung und Dokumentation der Baumaßnahme

**Die zuständigen Sachbearbeiter der Kirchenkreisverwaltung betreuen / beraten die Kirchengemeinde bei den folgenden Schritten:**

**Fertigstellungsanzeige** Die Fertigstellungsanzeige erfolgt gemäß Anlage Formular 9 durch die Kirchengemeinde an die Bauabteilung des Kirchenkreises

**Bauabteilung** Mithilfe bei der Erstellung der Bauausgaben und -einnahmen

**Fundraising** Abrufe von Drittmitteln  
Verwendungsnachweise Drittmittel in Abstimmung mit der Finanzabteilung.

**Finanzabteilung** Kostenabrechnung der verwendeten Einnahmen und Ausgaben durch die Kirchengemeinde / Architekt nach Einnahme-/Ausgabenliste (Sachbuchauszug).  
Ggfs. Rückführung von Zuschüssen

**ENDE** Baumaßnahme ist abgeschlossen

## 3. Spezialisierungsgebiete der Beratung

### 3.1 Energiemanagement

**Thema** Beratung zu Fragen des klimagerechten und energiesparenden Bauen und Unterhalten von Gebäuden

**Kontakt** Ev.-luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg  
Kirchenkreisverwaltung  
- Bauabteilung –  
Frau Indra Stülcken  
Bäckerstraße 3 – 5  
23564 Lübeck  
Tel.: 0451 – 7902-183  
Fax: 0451 – 7902-189  
istuelcken@kirche-ll.de

**Hinweis** Energetische Berechnungen werden durch Mitarbeiter der Bauabteilung nicht durchgeführt.

#### 3.1.1 Beratung und Prüfung über die Bereitstellung von Mitteln aus dem Klimafonds

- 3.1.1.1 Mündliche Kontaktaufnahme und Vorstellung des Vorhabens bei dem zuständigen Sachbearbeiter der Bauabteilung (s.o.) zwecks Vorprüfung / Abwägung über die Eignung.
- 3.1.1.2 Begleitung durch den Sachbearbeiter der Bauabteilung bei der weiteren Planung des energetischen Konzeptes und bei der Auswahl eines geeigneten Energiegutachtens.
- 3.1.1.3 Einreichung der Unterlagen gemäß Vergaberichtlinien (Anlage 6) mit dem Antrag auf Zuschuss aus dem Klimafonds (Anlage 2) an den Sachbearbeiter zur Prüfung und Empfehlung zur Bezuschussung.
- 3.1.1.4 Prüfung der förderfähigen Mittel anhand der Kostenaufstellung des Architekten nach Beendigung der Maßnahme.
- 3.1.1.5 Veranlassen der Auszahlung durch den zuständigen Sachbearbeiter der Bauabteilung.

### **3.1.2 Mitwirken und Beratung bei der Durchführung eines Energiecontrollings**

Energiecontrolling      Regelmäßiges Erfassen von Verbrauchsdaten durch die Kirchengemeinde und Auswerten der Zahlen einmal jährlich

### **3.1.3 Klimaaufzeichnungen in Kirchen**

3.1.3.1 Beschaffung und Installation von Datenloggern in Zusammenarbeit mit der Kirchenbauhütte

3.1.3.2 Auslesen und Auswerten der Klimadaten einmal jährlich

## 3.2 Beratung für Kindertagesstätten, Familienzentren, Familienbildungsstätten und Sozialstationen

<b>Thema</b>	Beraten und Mitwirken bei allen Bauvorhaben soziale Bereiche betreffend
<b>Kontakt</b>	Ev.-luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg Kirchenkreisverwaltung - Bauabteilung – Frau Birgit Kleine-Benne Bäckerstraße 3 – 5 23564 Lübeck Tel.: 0451 – 7902-186 Fax: 0451 – 7902-189 <a href="mailto:bkleine-benne@kirche-ll.de">bkleine-benne@kirche-ll.de</a>
<b>Voraussetzungen</b>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Feststellung Baubedarf durch den Träger oder die Kirchengemeinde – Kita-Plätze und/oder sozialer Angebote</li><li>2. Kontaktaufnahme durch den zuständigen Sachbearbeiter (s.o.) der Bauabteilung</li><li>3. Vorortbegehung und Beratung (Erstberatung)</li></ol> <p>Notwendige Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Bestehende Unterlagen (Pläne)</li><li>• Datum, Beteiligte und Protokoll der letzten Baubegehung</li><li>• Größe der Einrichtung, Altersstufen, Schwerpunktthemen</li></ul> <p>Festlegung der Aufgabenstellung und Abstimmung weiterer Ablauf (wie 2.1 ff).</p> <p>Alle weiteren planerischen Schritte ergeben sich im Rahmen der Erstberatung durch die Kirchenkreisbauabteilung</p>

## 3.3 Beratung betr. Erhaltung, Wartung und Restaurierung von Kunstgut

**Thema** Eines der Spezialthemen in der Bauabteilung ist die Erhaltung, Wartung und Restaurierung von Kunstgut.

**Kontakt** Ev.-luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg  
Kirchenkreisverwaltung  
- Bauabteilung –  
Frau Liane Kreuzer  
Bäckerstraße 3 – 5  
23564 Lübeck  
Tel.: 0451 – 7902-180  
[lkreuzer@kirche-ll.de](mailto:lkreuzer@kirche-ll.de)

**Voraussetzungen** Es sollten Verunreinigungen, Schäden oder Veränderungen am Kunstgut festgestellt worden sein. Dies erfolgt in der Regel im Rahmen der

- Betreuung durch Restauratoren (Wartungsverträge)
- durch Hinweise auf Mängel von den o.g. Restauratoren und aus der Kirchengemeinde
- oder durch Restaurierungswünsche vom Landeskirchenamt und/oder Landesamt für Denkmalpflege

**Ablauf der Beratung** 1. Wartung durch Restauratoren

In Absprache von Kirchengemeinde, Bauabteilung und Landeskirchenamt erfolgt eine Auswahl der Restauratoren, die anschließend von der Kirchengemeinde über die Bauabteilung Wartungsverträge erhalten. Der jährliche Wartungsbericht des Restaurators sollte bis zum 01.07. des Jahres in der Bauabteilung vorliegen.

2. Feststellung Restaurierungsbedarf

Wurde ein Restaurierungsbedarf festgestellt, erfolgt eine Vor-Ort-Begehung gemeinsam mit dem Restaurator, der Kirchengemeinde, dem Landeskirchenamt und der Bauabteilung zur Erstellung eines Restaurierungskonzeptes. Anschließend werden zwischen der Bauabteilung und der Kirchengemeinde diejenigen Objekte festgelegt, welche in dem darauffolgenden Haushaltsjahr in den Kirchenkreishaushalt eingestellt werden sollen.

### 3. Finanzierung

Mithilfe bei der Aufstellung eines Finanzierungsplanes und der Beantragung von Drittmitteln u.a. bei

- Bereich Archäologie und Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck
- Landesamt für Denkmalpflege in Kiel
- Landeskirche
- Sonstige Stiftungen (siehe auch „Fundraising“)

Erst wenn alle notwendigen Gremien ihre Zustimmung erteilt haben, sind die geplanten Restaurierungsmaßnahmen finanziert. Abruf der zugesagten Mittel erfolgen durch die Bauabteilung.

### 4. Genehmigung

Mithilfe bei der Beantragung der kirchenaufsichtlichen und denkmalrechtlichen Genehmigung

### 5. Beauftragung und Durchführung der Maßnahme

Nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen und denkmalrechtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt erfolgt in Abstimmung zwischen der Bauabteilung, dem Landeskirchenamt, dem Bereich Archäologie und Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck und dem Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein durch die Bauabteilung Ausschreibung, Angebots-einholung und anschließende Auswertung der Angebote zu den geplanten Restaurierungsvorhaben, ggfs. Einschaltung eines Fachplaners.

Die Bauabteilung schlägt der Kirchengemeinde den zu beauftragenden Restaurator vor und die Kirchengemeinde erteilt den Auftrag. Nach Fertigstellung der Maßnahme erfolgt mit allen Beteiligten die Schlussabnahme sowie die Übergabe des Werkes an die Kirchengemeinde.

### 6. Dokumentation der Maßnahme

Die Dokumentation ist vom Restaurator in der Kirchengemeinde vierfach einzureichen; diese wird an die Bauabteilung, den Bereich Archäologie und Denkmalpflege, Abteilung Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck, das Landesamt für Denkmalpflege in Kiel und das Landeskirchenamt, Bereich Bauwesen, weitergereicht.

### Weitere Informationen

Nicht berücksichtigte Restaurierungsmaßnahmen werden im neuen Wartungsbericht erneut aufgelistet und fortgeschrieben. Wird eine Bauleitung durch einen externen Architekten notwendig, ist dieser an allen Ortsterminen zu beteiligen.

**4. Sonderleistungen: Kirchenbauhütte****4.1 Ansprechpartner**

Postanschrift:

Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg  
Kirchenbauhütte  
Petrikirchhof 1 a  
23552 Lübeck

Fax: 0451/ 3846633

<b>Name</b>	<b>Telefon</b>	<b>@-Mail</b>
Herr Quandt (Leiter der Kirchenbauhütte)	0451 – 3 84 66 32 0176 – 197902-06	mquandt@kirche-ll.de
Herr Schmedemann (Stellv. Leiter der Kirchenbauhütte)	0176 – 197902-10	fschmedemann@kirche-ll.de
Frau Bley (Sekretariat)	0451 – 3 85 66 35 0451 – 7902-187	abley@kirche-ll.de

## 4.2 Kirchenbauhütte (Thema)

Ausführung von Maurer-, Holz- und Metallarbeiten an **denkmalgeschützten Kirchen und Kapellen** der Kirchengemeinden im Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg

## 4.3 Ablauf

Die Kirchengemeinden im Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg sind angehalten jede, durch die Mitarbeiter der Kirchenbauhütte auszuführende Tätigkeit, vorab mit ihrem zuständigen Sachbearbeiter in der Bauabteilung des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg zu klären.

Nach erfolgter Baubegehung durch den Sachbearbeiter der Kirchenbauabteilung und Abstimmung des Umfanges erfolgt die Absprache mit dem Hüttenmeister die durchzuführenden Arbeiten betreffend.

In der Bauabteilung wird die Maßnahme in einer Prioritätenliste aufgenommen.

### 4.3.1 Denkmalfondsarbeiten, auch Bauunterhaltung

Denkmalfondsarbeiten können jährlich in einer begrenzten Anzahl durchgeführt werden (pro Kirchengemeinde bis maximal 5.000,00 € Personalkosten Kirchenbauhütte für ein Projekt jährlich), Ablauf siehe oben.

Nach Abschluss der Arbeiten: Fertigung einer Dokumentation der Maßnahme durch den Leiter der Kirchenbauhütte und Abrechnung der Maßnahme (Personalkosten → Denkmalfonds, Materialkosten → Kirchengemeinde) gemäß den Vergaberichtlinien Denkmalfonds.

### 4.3.2 Kleinstmaßnahmen (Bauunterhaltung)

Arbeiten über den Denkmalfonds hinaus werden als Kleinstmaßnahme definiert, Ablauf siehe oben.

Nach Abschluss der Arbeiten Fertigung einer Dokumentation der Maßnahme durch den Leiter der Kirchenbauhütte und Abrechnung der Personal- und Materialkosten mit der Kirchengemeinde.

### 4.3.3 Sonderbaumaßnahmen (Großprojekte)

Die Klärung des Umfanges und des Ablaufes einer Sonderbaumaßnahme erfolgt durch den zuständigen Sachbearbeiter der Kirchenbauabteilung und wird im Rahmen der Haushaltsanträge zu Sonderbaumaßnahmen durch den Bauausschuss des Kirchenkreises beraten und die Durchführung durch die Kirchenbauhütte empfohlen.

**Anlage 1a – KGR-Beschlussvorschlag Architektenbeauftragung**

**Auszug aus dem Protokoll der Kirchengemeinderatssitzung vom \_\_\_\_\_ der  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde \_\_\_\_\_**

1. Zu der heutigen Sitzung des Kirchengemeinderates ist rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen worden.

Es sind \_\_\_\_\_ Mitglieder erschienen:

Da der Kirchengemeinderat aus \_\_\_\_\_ Mitgliedern besteht, ist die Versammlung beschlussfähig.

Die Sitzung wird um \_\_\_\_\_ Uhr eröffnet.

2. Beschluss zu Top \_\_\_\_\_ der Tagesordnung:

Der Kirchengemeinderat beschließt Planung für die Maßnahme \_\_\_\_\_ durchführen zu lassen und dafür das Architekturbüro \_\_\_\_\_, mit Sitz in \_\_\_\_\_ zu beauftragen. Die Beauftragung umfasst die Leistungsphasen \_\_\_\_\_ der Baumaßnahme gemäß HOAI.

Abstimmungsergebnis: Ja- Stimmen \_\_\_\_\_

Nein- Stimmen \_\_\_\_\_

Enthaltungen \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_ gez. Protokollführer \_\_\_\_\_ gez. KGR- Vorsitzender

Die Richtigkeit des Auszuges wird beglaubigt:

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
- Ort - -Datum -

\_\_\_\_\_  
Siegel

\_\_\_\_\_  
Pastor



**Anlage 2**

**Antrag auf Bezuschussung von Sonderbaumaßnahmen aus dem Haushalt / aus dem Klimafonds des Kirchenkreises**

(Bitte zutreffendes ankreuzen)

**Antrag auf Bezuschussung von Sonderbaumaßnahmen aus dem Haushalt des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg**

**Antrag auf Bezuschussung aus dem Klimafonds des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg**

gem. Kirchenkreissynodenbeschluss vom 27.02.2023.

Beantragende Kirchengemeinde:

Beantragte Maßnahme:

**1. Ausfertigung** (zur Rückgabe an die Kirchengemeinde)

**2. Ausfertigung** (zum Verbleib in der Bauabteilung des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für o.g. Maßnahme stellen wir hiermit den Antrag auf Bezuschussung **von Sonderbaumaßnahmen / aus dem Klimafonds** (Nicht Zutreffendes bitte streichen!). Dem Antrag liegen die im Folgenden genannten Unterlagen **in 2-facher Ausfertigung** bei (Zutreffendes bitte ankreuzen).

Anlage 1	KGR-Beschluss, im Original, mit Siegel nach § 9 Absatz 1 KBauVO	<input type="checkbox"/>
Anlage 2.1	Lageplan	<input type="checkbox"/>
Anlage 2.2	Grundriss	<input type="checkbox"/>
Anlage 2.3	Schnitte	<input type="checkbox"/>
Anlage 2.4	Ansichten	<input type="checkbox"/>
Anlage 3	Baubeschreibung/Maßnahmenbeschreibung	<input type="checkbox"/>
Anlage 4	Berechnung Wohn-/Nutzfläche	<input type="checkbox"/>
Anlage 5	Berechnung umbauter Raum	<input type="checkbox"/>
Anlage 6	Kostenschätzung/Kostenberechnung/Angebot	<input type="checkbox"/>
Anlage 7	Finanzierungsplan	<input type="checkbox"/>
Anlage 8	Nachweis des Energiegutachtens	<input type="checkbox"/>
Anlage 9	Nachweis der Einführung eines Energiecontrollings	<input type="checkbox"/>

Die Bauberatung durch die Bauabteilung des Kirchenkreises nach § 8 KBauVO ist erfolgt.

Sachbearbeiter Bauabteilung: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

Wir bitten den Kirchenkreis um Bezuschussung.

Mit freundlichen Grüßen

Stempel Datum Name Unterschrift KGR-Vorsitzende/r

**Anlage 3**  
**Antrag auf kirchenaufsichtliche Genehmigung an den Kirchenkreisrat**

**Antrag auf kirchenaufsichtliche Genehmigung an den Kirchenkreisrat des Kirchenkreises Lübeck- Lauenburg**

nach Artikel 26 der Verfassung der Nordkirche sowie nach § 7 Absatz 1 des Kirchbaugesetzes [KBauG] und § 9 der Kirchbaurechtsverordnung [KBauVO]

Beantragende Kirchengemeinde: \_\_\_\_\_

Beantragte Maßnahme: ..... \_\_\_\_\_

- 1. Ausfertigung (zur Rückgabe an die KG)
- 2. Ausfertigung (zum Verbleib in der Kirchenkreisverwaltung / Bauabteilung)

Sehr geehrte Damen und Herren,  
für o.g. Maßnahme stellen wir hiermit den Antrag auf kirchenaufsichtliche Genehmigung. Dem Antrag liegen die im Folgenden genannten Unterlagen **in 2-facher Ausfertigung** bei.

- Anlage 1 KGR-Beschluss, im Original, mit Siegel nach § 9 Absatz 1 KBauVO
- Anlage 2.1 Lageplan
- Anlage 2.2 Grundriss
- Anlage 2.3 Schnitte
- Anlage 2.4 Ansichten
- Anlage 3 Baubeschreibung / Maßnahmenbeschreibung
- Anlage 4 Berechnung Wohn-/Nutzfläche
- Anlage 5 Berechnung umbauter Raum
- Anlage 6 Kostenschätzung / Kostenberechnung / Angebot
- Anlage 7 Finanzierungsplan
- Anlage 8 Stellungnahme des Orgel-/Glockensachverständigen Nordkirche

Die Bauberatung durch die Bauabteilung des Kirchenkreises nach § 8 KBauVO wurde durchgeführt und der Abschluss erklärt.  
(Sachbearbeiter Bauabteilung) \_\_\_\_\_ (Datum) \_\_\_\_\_

Es ist uns bekannt, dass die kirchenaufsichtliche Genehmigung nicht die ggfs. notwendigen staatlichen (Bau-) Genehmigungen ersetzt.

Wir bitten den Kirchenkreisrat um Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_  
Stempel Datum Name KGR-Vorsitzende/r Unterschrift KGR-Vorsitzender

**Anlage 4**  
**Antrag auf kirchenaufsichtliche Genehmigung an das Landeskirchenamt**

**Antrag auf kirchenaufsichtliche Genehmigung an das Landeskirchenamt**  
 nach Artikel 26 der Verfassung der Nordkirche, sowie nach § 7 Absatz 1 des Kirchbaugesetzes [KBauG] und § 9 der Kirchbaurechtsverordnung [KBauVO] \_\_\_\_\_

Beantragende Kirchengemeinde: \_\_\_\_\_

Über den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg:

Beantragte Maßnahme: \_\_\_\_\_

- 1. Ausfertigung** (zur Rückgabe an die KG)
- 2. Ausfertigung** (zum Verbleib in der Kirchenkreisverwaltung)
- 3. Ausfertigung** (zum Verbleib im Landeskirchenamt)
- 4. Ausfertigung** (zur Weitergabe an die staatliche Denkmalschutzbehörde durch das LKA) <sup>1)</sup>

Sehr geehrte Damen und Herren,  
 für o.g. Maßnahme stellen wir hiermit den Antrag auf kirchenaufsichtliche Genehmigung. Dem Antrag liegen die im Folgenden genannten Unterlagen nach § 9 Absatz 1 KBauVO **in 4-facher Ausfertigung**<sup>2)</sup> bei.

Anlage 1	KGR-Beschluss im Original mit Siegel nach §10 Absatz 1 KBauVO	<input type="checkbox"/>
Anlage 2.1	Lageplan <sup>1)</sup>	<input type="checkbox"/>
Anlage 2.2	Grundrisse <sup>1)</sup>	<input type="checkbox"/>
Anlage 2.3	Schnitte <sup>1)</sup>	<input type="checkbox"/>
Anlage 2.4	Ansichten <sup>1)</sup>	<input type="checkbox"/>
Anlage 3	Baubeschreibung / Maßnahmenbeschreibung	<input type="checkbox"/>
Anlage 4	Berechnung Wohn- / Nutzfläche <sup>1)</sup>	<input type="checkbox"/>
Anlage 5	Berechnung umbauter Raum <sup>1)</sup>	<input type="checkbox"/>
Anlage 6	Kostenschätzung / Kostenberechnung / Angebot <sup>2)</sup>	<input type="checkbox"/>
Anlage 7	Finanzierungsplan <sup>3)</sup>	<input type="checkbox"/>
Anlage 8	Stellungnahme des Orgel-/Glockensachverständigen der Nordkirche <sup>1)2)</sup>	<input type="checkbox"/>

Die Bauberatung durch das LKA nach § 8 KBauVO wurde durchgeführt, ihr Abschluss nach § 8 Absatz 4 KBauVO wurde erklärt. Siehe hierzu das Schreiben des Dezernates Bauwesen vom \_\_\_\_\_ zum Aktenzeichen \_\_\_\_\_.

Es ist uns bekannt, dass die kirchenaufsichtliche Genehmigung nicht die ggfs. notwendigen staatlichen (Bau-) Genehmigungen ersetzt.  
 Wir bitten den Kirchenkreisrat um Prüfung unseres Antrages nach § 9 Absatz 3 KBauVO, Beifügung seiner Stellungnahme nach § 7 Absatz 4 KBauG und § 9 Absatz 3 KBauVO und Weiterleitung dieses Antrages an das Landeskirchenamt.  
 Wir bitten das Landeskirchenamt um Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Mit freundlichen Grüßen

Stempel    Datum    Name KGR-Vorsitzende/r    Unterschrift KGR-Vorsitzende/r

1)	Kann, je nach Maßnahme, entfallen.
2)	Nichtzutreffendes ist zu streichen
3)	Sofern im KGR-Beschluss nicht bereits dargestellt

**Anlage 5**

**Förderrichtlinie über die Vergabe von Bauzuschüssen**

**Förderrichtlinie über die Vergabe von Bauzuschüssen**

1. Ziel der Förderung

Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg fördert Restaurierungs-, Sanierungs- und Neubaumaßnahmen sowie energetische Maßnahmen an direkt für die kirchliche Arbeit genutzten Gebäuden und baulichen Anlagen, die sich im Eigentum der Kirchengemeinden oder des Kirchenkreises befinden, sofern diese die Gesamtaussumme nicht aus eigenen Mitteln finanzieren können. Neubauten können nur gefördert werden, wenn es sich um eine Ersatzmaßnahme handelt und eine nachhaltige Reduzierung der Gebäude und deren Kosten erreicht werden.

2. Gegenstand der Förderung

An den in Ziffer 1. der Richtlinien genannten Maßnahmen sind folgende Aufwendungen grundsätzlich förderfähig:

- Gutachten, Beratungen und Konzepte im Vorwege der Maßnahme
- Planungskosten
- Wettbewerbskosten
- Kosten für die Restaurierung, die Sanierung und den Ersatzneubau von konkret für die kirchliche Arbeit genutzten Gebäuden und baulichen Anlagen
- Energetische Maßnahmen in Bezug auf Gebäude deren Erhalt aus Nachhaltigkeitsgesichtspunkten sinnvoll ist

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die Kirchengemeinden des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg und deren Verbände, der Kirchenkreis und die Dienste und Werke des Kirchenkreises, Zusammenschlüsse und Kooperationen von Kirchengemeinden für Gebäude, die im Eigentum einer kirchlichen Körperschaft des Kirchenkreises stehen.

4. Art und Höhe der Förderung

- a. Gefördert werden können in der Regel bis zu  $\frac{1}{3}$  der Kosten der Maßnahme nach vorherigem Abzug von Drittmitteln, wobei Mittel von Städten und Kommunen und Mittel von Fördervereinen keine Drittmittel im Sinne dieser Förderrichtlinie darstellen, höchstens jedoch 500.000 €/Maßnahme. Die fehlende Eigenleistungsfähigkeit der Antragsteller ist durch die Vorlage einer Vermögensübersicht, dem Nachweis der Beratung durch die Fundraisingabteilung und der Aussichtslosigkeit, die Leistungsfähigkeit durch Kooperationspartner oder mit Hilfe der Region zu erreichen, nachzuweisen. Die Kosten der Maßnahme werden durch Kostenschätzung, Angebotsstand oder Kostenberechnung ermittelt.

- b. Die Förderung durch den Kirchenkreis kann wie folgt erfolgen:
- Zuschuss
    - Darlehen
    - Zinszuschuss
- c. Grundsätzlich bewilligt die Kirchenkreissynode die Gesamtsumme für die Vergabe von Bauzuschüssen, Baudarlehen oder Bauzinszuschüssen im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanung.
- d. Sollte der Bedarf für weitere Förderungen im Laufe des Haushaltsjahres entstehen wird wie folgt entschieden:
- Bei Gesamtkosten für eine Baumaßnahme von bis zu 50.000,00 € kann die Kirchenkreisverwaltung durch die Verwaltungsleitung, nach Beratung durch den Bauausschuss, entscheiden, wenn ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
  - Bei Gesamtkosten für eine Baumaßnahme von 50.000,00 € bis zu 750.000,00 € kann der Kirchenkreisrat mit Zustimmung des Finanzausschusses, nach Beratung durch den Bauausschuss entscheiden, sofern ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und eine Bauberatung durch die Bauabteilung erfolgt ist.
  - Bei Gesamtkosten für eine Baumaßnahme von mehr als 750.000,00 € entscheidet die Kirchenkreissynode.
5. Förderkriterien
- a. Grundlage für die Förderung ist das von der Kirchenkreissynode am 04.12.2017 beschlossene Gebäudekonzept. Danach sind grundsätzlich förderfähig Restaurierungs- und Sanierungsmaßnahmen, Ersatzneubauten und energetische Maßnahmen an Gebäuden, welche im Gebäudekonzept des Kirchenkreises auf der Liste 1 als förderfähig verzeichnet sind und mit Blick auf die Region weiterhin für die kirchliche Arbeit benötigt werden.
- b. Die Bezuschussung aller Maßnahmen erfolgt durch Prioritätensetzung durch den Kirchenkreisrat, in jedem Fall nach Maßgabe des Klimaschutzgesetzes i.V.m. dem Klimaschutzplan der Nordkirche. Diese lautet folgendermaßen:
1. Dach- und Fach
  2. Technischer Ausbau
- c. Förderfähig sind Kosten, die nach Beratung durch die Kirchenkreisverwaltung für die Durchführung der Maßnahme notwendig sind (z.B. Gutachten, die ausschließlich die Baumaßnahme betreffen, Planungskosten, Konzepte, Wettbewerbe). Projektsteuerungskosten sind nur förderfähig, wenn diese aufgrund der Komplexität des Bauvorhabens erforderlich sind.

d. Ausgeschlossen von der Förderung sind folgende Maßnahmen:

- Maßnahmen an Gebäuden der Liste 2 des Gebäudekonzeptes des Kirchenkreises
  - Vermietete Gebäude
  - Angemietete Gebäude
  - Friedhofsgebäude
  - Kindertagesstätten
  - Gebäude für Sozialstationen
  - Grunderwerbskosten

Bei einer Mischnutzung einer Immobilie wird im Einzelfall entschieden.

### 6. Antragsverfahren

- a. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung von Baumaßnahmen durch den Kirchenkreis.
- b. Anträge auf Förderung von Baumaßnahmen gemäß dieser Förderrichtlinie sind vor Beginn der Maßnahme nach Beratung durch die Kirchenkreisverwaltung einzureichen.
- c. Die Anträge sind schriftlich unter Beifügung folgender Anlagen einzureichen:
  1. Kirchengemeinderatsbeschluss
  2. Maßnahmenbeschreibung
  3. Finanzierungsplan
  4. Gesamtgebäudekonzept des Antragstellers, ggf. inkl. Votum zur Nachhaltigkeit der Maßnahme aus der Region bzw. Teilregion

### 7. Sonstige Bestimmungen

- a. Die Baumaßnahmen sollen zwei Jahre nach Bewilligung durch den Kirchenkreis begonnen worden sein, anderenfalls kann die Bewilligung durch den Kirchenkreisrat widerrufen werden.
- b. Die Überweisung der Kirchenkreismittel erfolgt aufgrund des Nachweises des Baufortschritts durch den Antragsteller in Zusammenarbeit mit der Bauabteilung des Kirchenkreises.
- c. Die Baumaßnahme ist spätestens sechs Monate nach Fertigstellung beim Kirchenkreis abzurechnen. Der Kirchenkreisrat ist berechtigt die Bewilligung ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn die Durchführung der Maßnahme vom Planungszustand zum Zeitpunkt der Bewilligung abweicht oder das Planungsziel nicht erreicht werden kann.

- d. Für die Fördermittel besteht eine Zweckbindung für die Dauer von 10 Jahren. Sollte innerhalb dieser 10 Jahre der Zweck oder die Nutzung geändert werden, ist die Förderung anteilig ( $\frac{1}{10}$  pro Jahr) an den Kirchenkreis zu erstatten. Bei Veräußerung des geförderten Gebäudes, ist die Förderung, inkl. der durch die Förderung anteilig erzielten Wertsteigerung an den Kirchenkreis zu erstatten.
- e. Über Ausnahmen von dieser Förderrichtlinie entscheiden der Kirchenkreisrat und der Finanzausschuss, nach Beratung durch den Bauausschuss im Rahmen von Einzelfallentscheidungen.

Stand: 03/2023

**Anlage 6**

**Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur energetischen Verbesserung sowie zum Schutz des Klimas gem. Klimaschutzgesetz i.V.m. Klimaschutzplan der Nordkirche aus dem Klimafonds**

**Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur energetischen Verbesserung sowie zum Schutz des Klimas gem. Klimaschutzgesetz i.V.m. Klimaschutzplan der Nordkirche aus dem Klimafonds**

1. Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist die Erreichung des Klimaschutzziels gemäß Klimaschutzgesetz i.V.m. dem Klimaschutzplan der Nordkirche.

Gefördert werden zukunftsfähige Projekte, die sich durch die Verwendung besonders nachhaltiger Baumaterialien und durch die energetische Optimierung von Gebäuden auszeichnen bzw. besonders klimatisch nachhaltig und effektiv sind.

Darüber hinaus werden gem. Klimaschutzgesetz i.V.m. dem Klimaschutzplan der Nordkirche Maßnahmen gefördert, die den Energiebedarf oder die dort genannten Emissionen reduzieren oder die Energieeffizienz steigern.

Ferner sind förderfähig die Kosten für die technische Einrichtung eines Energiecontrollings sowie eines Klimaschutzmanagements in den Bereichen Gebäude, Mobilität und Beschaffung sowie die Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zur Schöpfungsbewahrung hinsichtlich Klimaschutzgesetz und Klimagerechtigkeit.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind grundsätzlich Maßnahmen, die im Klimaschutzgesetz i.V.m. dem Klimaschutzplan der Nordkirche verankert sind.

a) Gebäude:

Förderfähig in Bezug auf Baumaßnahmen und weitere Maßnahmen an Gebäuden sind u.a. diese der Liste 1 des am 04.12.2017 durch die Kirchenkreissynode beschlossenen und weiter fortzuschreibenden Gebäudekonzeptes des Kirchenkreises. Dazu gehören u.a. folgende Maßnahmen:

- Einsatz wiederverwendbarer oder -verwertbarer Baustoffe
- Verwendung von Materialien, die in ihrer Herstellung möglichst geringe Umweltwirkungen verursachen (Nachweis z.B. über Herstellerzertifikate oder Siegel)
- Nutzung erneuerbarer Energien
- Hocheffizienzpumpen
- Hydraulische Abgleiche
- Umstellung von Heizungsanlagen auf Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien, wenn die Umstellung sinnvoll ist in Bezug auf das Gebäude, das beheizt werden soll
- Nutzung von nachhaltigen Dämmmaterialien und Dämmformen, auch mit Blick auf deren Lebenszykluskosten und Recyclingfähigkeit

b) Beschaffung:

Förderfähig in Bezug auf die Beschaffung sind u.a. folgende Maßnahmen:

- Beim Erwerb von Non-Food-Produkten werden die Lebenszykluskosten und die Recyclingfähigkeit berücksichtigt.
- In Bezug auf Beschaffung wird im Weiteren auf die Beschaffungsverwaltungs-  
vergabevorschrift der Nordkirche verwiesen.

c) Mobilität:

Förderfähig in Bezug auf die Mobilität sind u.a. folgende Maßnahmen:

- Mehrkosten für emissionsarme Dienstfahrzeuge (inkl. Fahrräder)
- Nutzung von Carsharing angeboten (Vertragskosten)
- Mehrkosten für mobiles Arbeiten

d) Bildung:

Förderfähig in Bezug auf die Bildung sind u.a. folgende Maßnahmen:

- Bildungsprojekte, die ein kritisches Bewusstsein für die Ursachen der Klimaveränderung vermitteln,
- eigenes Verhalten und Gewohnheiten überprüfen und ändern helfen,
- und Möglichkeiten eines klimafreundlichen Lebensstils- und Arbeitsstils aufzeigen.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die Kirchengemeinden der Regionen des Kirchenkreises und deren Verbände, der Kirchenkreis, die Dienste und Werke des Kirchenkreises. Die Bezuschussung erfolgt jeweils anteilig an die beteiligten Körperschaften.

4. Art und Höhe der Förderung

a) Baumaßnahmen

Externe Beratung, Gutachten und Konzepte können vollumfänglich finanziert werden, wenn es tatsächlich und innerhalb von zwei Jahren zum Beginn der Durchführung der Maßnahme kommt. Der Kirchenkreis bezuschusst bis zu 20% der Bruttokosten der Maßnahmen für den Bereich Heizung, nachhaltige Dämmung, sonstige nachhaltige Baumaßnahmen, jedoch nicht mehr als 0,8 % der jeweiligen jährlichen geplanten Schlüsselzuweisung des Kirchenkreises.

b) Sonstige Maßnahmen des Klimaschutzgesetzes i.V.m. dem Klimaschutzplan der Nordkirche

Der Kirchenkreis bezuschusst bis zu ½ der Kosten der Maßnahmen, die dem Klimaschutzgesetz i.V.m. dem Klimaschutzplan der Nordkirche entsprechen und der Erreichung des Klimaschutzzieles dienen.

Die Förderung durch den Kirchenkreis kann wie folgt erfolgen:

- Zuschuss
- Darlehen
- Zinszuschuss

Grundsätzlich entscheidet die Kirchenkreissynode über die Vergabe im Rahmen des Haushaltsbeschlusses.

Sollte der Bedarf für weitere Förderungen im Laufe des Haushaltsjahres entstehen, wird wie folgt entschieden:

- Bis zu einer Summe von 50.000 € Maßnahmekosten kann die Kirchenkreisverwaltung, Verwaltungsleitung, bei Baumaßnahmen ausschließlich nach Beratung durch den Bauausschuss, entscheiden, wenn ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- Bis zu einer Summe von 750.000 € Maßnahmekosten entscheiden der Kirchenkreisrat und der Finanzausschuss nach Beratung durch den Bauausschuss.
- Über Maßnahmen mit darüberhinausgehende Maßnahmekosten entscheidet die Kirchenkreissynode

### 5. Förderkriterien

#### a) Gebäude

Förderfähig sind Gebäude, die gemäß Gebäudekonzept des Kirchenkreises der Liste 1 entsprechen und aus Nachhaltigkeitsgesichtspunkten erhaltenswert sind.

#### b) Beschaffung

Der Kirchenkreis will die Beschaffung von Verbrauchsgütern sowie von technischen Geräten am Ziel der Emissionsreduktion ausrichten

#### c) Mobilität

Neben der Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs, des Fußgänger- und Radverkehrs, des Carsharings ist der Einsatz emissionsarmer Dienstfahrzeuge (inkl. Fahrräder) förderfähig.

#### d) Bildung

Klimaschutz ist eine wichtige Bildungsaufgabe. Sie gehört in den Zusammenhang von Konzepten einer „Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)“ und ist allein deshalb förderfähig.

### 6. Antragsverfahren

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung durch den Kirchenkreis. Die Anträge auf Förderung von Maßnahmen nach dieser Richtlinie sind vor Beginn der Maßnahme nach Beratung durch die Kirchenkreisverwaltung einzureichen und bei Baumaßnahmen möglichst mit Anträgen nach der Förderrichtlinie Bauzuschüsse zu verbinden. Die Anträge sind schriftlich unter Beifügung folgender Anlagen einzureichen:

- Kirchengemeinderatsbeschluss (bei Regionen oder Kooperationen gleichlautend der beteiligten Kirchengemeinden) / Gremienbeschluss
- Maßnahmenbeschreibung
- Finanzierungsplan

### 7. Sonstige Bestimmungen

Über die Förderung von Gebäuden nach dieser Richtlinie besteht eine Zweckbindung für die Dauer von 10 Jahren. Sollte sich der Zweck der Maßnahme innerhalb der 10 Jahre ändern, hat der Antragsteller die Förderung anteilig ( $\frac{1}{10}$  pro Jahr) an den Kirchenkreis zu erstatten.

Über Ausnahmen von dieser Förderrichtlinie entscheiden der Kirchenkreisrat und der Finanzausschuss, nach Beratung durch den Bauausschuss im Rahmen von Einzelfallentscheidungen.

Stand 03/2023

**Anlage 7**

**Förderrichtlinien zur Vergabe von Mitteln aus dem Struktur- und Innovationsfonds**

**Förderrichtlinien zur Vergabe von Mitteln aus dem Struktur- und Innovationsfonds**

Ziel ist es, Kirchengemeinden in einem Stadtteil bzw. einer Region bei der Entwicklung von Konzepten für eine verbindliche Zusammenarbeit zu unterstützen.

Auch die Konzeptionsentwicklung für eine Neustrukturierung der Dienste und Werke des Kirchenkreises ist förderfähig.

Die Konzepte müssen

- entweder zu einer Strukturanpassung durch die Neuorganisation kirchlicher Arbeit führen. Es müssen dadurch zukunftsfähige Strukturen im Hinblick auf Finanz-, Personal- und Gemeindeentwicklung entstehen. Notwendige Aufgaben müssen effektiver und effizienter bewältigt werden.
- und/oder die Aufwendungen für die Gebäudeunterhaltung aus Kirchensteuermitteln signifikant reduzieren.
- Aussagen treffen, dass die Maßnahmen nachhaltig sind.

Darüber hinaus kann die Umsetzung der entwickelten Konzepte, nachdem die Kirchenkreissynode diesen zugestimmt hat, bezuschusst werden.

**1. Gegenstand der Förderung**

Folgende Aufwendungen sind förderfähig:

- Kosten für professionelle Beratung und Moderation von Veränderungsprozessen in und zwischen Kirchengemeinden oder Diensten/Werken, die die Erreichung des Ziels fördern.
- Kosten für externes Fachwissen, sofern dieses zur Erreichung des Ziels notwendig ist (z.B. Stadtplaner, Stadtentwickler, Raumplaner, Architekten) und diese Ressourcen nicht in der Kirchenkreisverwaltung vorhanden sind oder nicht zeitnah erbracht werden können.
- Professionelle Beratung und Begleitung in Fusions- und Regionalisierungsprozessen.
- Anschubfinanzierung für gemeinsame inhaltliche Arbeit, die dem Zusammenwachsen dienen (z.B. Personalkosten für Diakone, Kirchenmusiker, gemeinsames Kirchenbüro, gemeinsames Leisten von Aufgaben) und den Ressourceneinsatz effektiver und effizienter machen.
- Konzepte zur Ausgestaltung der flächendeckenden kirchlichen Versorgung: Nutzungskonzepte für Kapellen in der Propstei Lauenburg wie z.B. Ring gottesdienste u.ä. (Förderung von Ausstattung, wenn man sich auf wenige Standorte konzentriert und mobile Ausstattungsgegenstände wie Altäre oder ähnliche Dinge benötigt werden.)

## **2. Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind Kirchengemeinden mit mehr als 7.000 Gemeindegliedern, Regionen mit dem Ziel einer verbindlichen Zusammenarbeit oder Kirchengemeindeverbände, sowie der Kirchenkreis mit seinen Diensten und Werken.

## **3. Art und Höhe der Förderung**

Die Förderung kann wie folgt erfolgen:

- Zuschuss
- Darlehen
- Zinszuschuss

Beratungskosten können bis zur Höhe von 100 % gefördert werden.

Anschubfinanzierungen für Personalkosten können bis zu 50 % der Arbeitgeberkosten für die Dauer von zwei Jahren gefördert werden, wenn diese auf Dauer angelegt sind.

Sachkosten-Zuschüsse zur innovativen Ausgestaltung der flächendeckenden kirchlichen Versorgung im ländlichen Raum können bis zu einer Summe von 50 % gefördert werden.

## **4. Förderkriterien**

Grundlage für die Förderung ist das von der Kirchenkreissynode am 04.12.2017 beschlossene Gebäudekonzept.

## **5. Antragsverfahren**

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung durch den Kirchenkreis. Anträge auf Förderung aus dem Struktur- und Innovationsfonds sind vor Beginn der Maßnahme nach Beratung durch die Kirchenkreisverwaltung oder das Projektbüro des Kirchenkreises zu stellen. Die Anträge sind schriftlich und zwingend unter Beifügung folgender Anlagen einzureichen:

- Kirchengemeinderatsbeschluss bzw. Beschluss des „Kuratoriums Dienste und Werke des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg“
- Maßnahmenbeschreibung, welche Folgendes enthalten muss:
  - o Beschreibung der zu erreichenden Ziele
  - o Begründung, wie diese Ziele erreicht werden sollen
  - o Messbarkeit der Zielerreichung auch durch Zwischenschritte muss nachgewiesen werden
- Finanzierungsplan

Die Anträge sind dem Kirchenkreisrat über das Projektbüro einzureichen. Die Antragsteller erhalten unverzüglich nach der Entscheidung durch den Kirchenkreisrat einen Bescheid über die Förderung.

Stand 12/2017

**Anlage 8a**

**Vergaberichtlinien für den Orgelfonds im Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg**

**Vergaberichtlinien für den Orgelfonds im Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg**

**1. Ziel der Förderung:**

- Gewährleistung der instrumentalen Grundversorgung der Kirchengemeinden im Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg unter Berücksichtigung einer ausgewogenen Orgellandschaft und der im Gebäudekonzept des Kirchenkreises definierten Gesamtgebäudestruktur
- Werterhalt von Orgeln, die aufgrund ihrer historischen Substanz, ihrer besonderen klanglichen Eigenschaften oder ihrer besonderen Bedeutung für die kirchenmusikalische Arbeit in Kirchengemeinde oder Kirchenkreis durch den Kirchenkreiskantor bzw. den Kirchenmusikdirektor der Nordkirche als erhaltenswert eingestuft wurden. Grundlage ist das Gutachten des KMD Hans-Martin Petersen aus dem Zeitraum März 2015 bis September 2016
- und das Gebäudekonzeptes des Kirchenkreises

**2. Förderfähige Maßnahmen**

- Förderfähig sind bauliche, konservatorische und restauratorische Maßnahmen, sowie notwendige Arbeiten zur Wiederherstellung des Klangkonzepts.

**Schwerpunkte der Förderung**

- Vorrangig werden Orgelmaßnahmen gefördert, die aufgrund von Pilz – und Schädlingsbefall oder durch andere schwerwiegende Mängel dringend gereinigt bzw. überholt werden müssen.
- Gefördert werden Generalüberholungen und Reinigungen an erhaltenswerten Instrumenten, die etwa alle 20-30 Jahre zur Sicherung einer störungsfreien Funktion und zum Werterhalt durchgeführt werden müssen.
- Die Bezuschussung von Orgelneubauten findet grundsätzlich nicht statt und bedarf gegebenenfalls einer gesonderten Prüfung.

### 3. Förderkriterien:

- Der Antragsteller erbringt einen Nachweis über die regelmäßige Nutzung (Gottesdienste, Konzerte...) der Orgel in der Gemeinde.
- Der Antragsteller legt ein aktuelles Gutachten des Orgelsachverständigen der Nordkirche über die Orgel vor, aus dem eindeutig die Notwendigkeit einer Generalüberholung oder einer Baumaßnahme hervorgeht.
- Der Antragsteller weist ordentliche und aufgeräumte Orgelstandorte vor.
- Eine von einem Orgelsachverständigen der Nordkirche begleitete Ausschreibung der Baumaßnahme ist Voraussetzung für eine Förderung (mind. 3 Angebote)
- Mit dem Landeskirchenamt, Baudezernat und der Bauabteilung des Kirchenkreises muss geklärt sein, ob andere Baumaßnahmen in der Kirche erforderlich und den Orgelbauarbeiten vorzuziehen sind (*defektes Dach, nachträgliche Verschmutzung u.a.*) oder ob im Zuge der Orgelarbeiten andere Maßnahmen mit durchgeführt werden sollten (*z.B. Decke über der Orgel, Wand hinter der Orgel, Teppich auf der Empore*) Ebenso muss geklärt sein, ob Architekten und Denkmalpfleger zu Rate gezogen werden müssen.
- Alle Fragen des Raumklimas sind vorab zu klären. Dazu legt der Antragsteller Datenloggermessergebnisse in Form von Klimakurven aus den letzten zwei Jahren vor.
- Der Antragsteller legt bestehende Wartungsverträge mit einer Orgelbaufirma vor oder weist nach, dass im Zuge der Baumaßnahme ein Wartungsvertrag abgeschlossen wird.
- Dem Antrag ist ein Beschluss des zuständigen Gremiums beizufügen, inklusive eines Finanzierungskonzeptes.
- Der Kirchenkreis behält sich vor, in Einzelfällen eine weitere Stellungnahme durch die amtierende Kreiskantorin/ den Kreiskantor, einen zweiten Sachverständigen oder die Landeskirchenmusikdirektorin/ den Landeskirchenmusikdirektor einzuholen.

### 4. Förderumfang

- Der Kirchenkreis bezuschusst den Restbetrag der Gesamtkosten einschließlich der Gutachterkosten, nach Abzug der eingeworbenen Drittmittel in Höhen von 30% bis maximal 100.000,00 €, je Kirchen-/ Kapellengebäude einmal in 10 Jahren.

### 5. Entscheidung über die Vergabe von Sondermitteln

- Der Antrag erfolgt seitens der Kirchen- / Kapellengemeinden formlos an den Kirchenkreisrat mit begründeten Unterlagen. Die Bauabteilung stellt auf Anfrage eine Checkliste zur Verfügung
- Der Bauausschuss prüft die Anträge und legt diese einem Sachverständigen/ Kreiskantor zur Begutachtung und Stellungnahme vor.
- Der Kirchenkreisrat und der Finanzausschuss beschließen über die Anträge nach Stellungnahme des Sachverständigen.

Stand: 03/2017

**Anlage 8b**

**Hinweise / Checkliste zur Antragstellung an den Orgelfonds des Kirchenkreises**

## Hinweise / Checkliste zur Antragstellung an den Orgelfonds des Kirchenkreises

Die Antragstellung an den Orgelfonds durch die Kirchengemeinden des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg erfolgt formlos an den Kirchenkreisrat vor Auftragserteilung an die Orgelbaufirma.

Ein Antrag besteht aus:

1. Formloses Anschreiben mit folgendem Inhalt:

1.1 Bitte um Bezuschussung:

z.B.: „Wir beantragen mit diesem Schreiben für die Reinigung / Sanierung / Instandsetzung (Wortlaut aus den Empfehlungen des OSV oder den Angeboten der Orgelfirmen) unserer Orgel (genaue Bezeichnung der Orgel, wenn mehrere in dem Kirchengebäude vorhanden sind) in der (Bezeichnung / Name der Kirche) die Bezuschussung durch den Orgelfonds des Kirchenkreises. Die durchzuführenden Maßnahmen sind dem beigefügten Orgelgutachten und den Angeboten zu entnehmen.

1.2 Bei mehreren Pfeifenorgeln in dem Kirchengebäude:

Aufzählung und Kurzbezeichnung aller weiteren vorhandenen Pfeifen-Orgeln und deren Standorte im Kirchengebäude

1.3 Aussagen zu Förderkriterien (siehe auch Vergaberichtlinien Punkt 3.)

a. Nutzung der Kirche

- Kurze Beschreibung der regelmäßigen Nutzung in der Kirche (ca. Anzahl der regelmäßigen Gottesdienste und Amtshandlungen im Monat oder im Jahr / Konzerte und Orgelkonzerte pro Jahr (ggf. Infos aus dem Steckbrief Ihrer Kirche entnehmen, sofern sich diese nicht wesentlich geändert haben)

b. Aktuelles Orgelsanierungsgutachten:

- Das aussagekräftige Sachverständigengutachten ist dem Antrag beizufügen, ggf. bei Ihrem Orgelsachverständigen nachfragen, er berät Sie dazu.

c. Zustand des Orgelstandorts:

- Kurze Beschreibung des Orgelstandortes / Orgelempore; gab es dort in den letzten Jahren eine Sanierung o.ä. Maßnahmen?
- Ggf. hierzu Rücksprache mit Ihrer Sachbearbeiterin / Ihrem Sachbearbeiter aus der Bauabteilung des Kirchenkreises halten.

d. Ausschreibung der Orgelsanierung:

- Bitte dazu das Schreiben des Orgelsachverständigen beifügen mit Angaben:
  - durch welchen Orgelsachverständigen eine Ausschreibung begleitet wurde;
  - Anzahl der vorliegenden und bewerteten Angebote,
  - Welche Orgelbaufirma zu welchem Preis wurde zur Auftragsvergabe empfohlen?

- Hinweis: Förderfähig sind nur Sanierungen und Reinigungen der Orgel. Sollten empfohlene Ergänzungen und Erweiterungen an der Orgel gleichzeitig mit vorgenommen werden, so sind diese kurz zu benennen (mit Kosten), Ihr Orgelsachverständiger berät Sie dazu.

e. Andere Baumaßnahmen:

- Sollten in den letzten Jahren größere Baumaßnahmen an Ihrer Kirche erfolgt sein, so sind diese ganz kurz zu benennen.
- Sind andere Baumaßnahmen / Sanierungsmaßnahmen in der Kirche in Planung?
- Liegen der Kirchengemeinde Empfehlungen des Baudezernates der Landeskirche oder der Bauabteilung für Baumaßnahmen an oder in Ihrer Kirche vor?  
Hintergrund dieser Frage: Wenn Arbeiten im direkten Umfeld der Orgel anstehen (z.B. Decke über der Orgel, Wand hinter der Orgel, Bodenbelag der Orgelempore, Kirchendach, Innensanierung etc.) ist dies bei der zeitlichen Planung der Orgelsanierung zu berücksichtigen, denn bei Baumaßnahmen im Kircheninnenraum ist die Orgel einzuhauseln und somit vor Staub geschützt werden, dieser Staubschutz ist sehr kostenintensiv, eine Reinigung aber noch wesentlich kostenintensiver. Es sollen doppelte Kosten vermieden werden.
- Hierzu berät Sie Ihre Sachbearbeiterin / Ihr Sachbearbeiter aus der Bauabteilung des Kirchenkreises.

f. Raumklima

- Alle Fragen des Raumklimas sind vor Antragstellung zu klären.
- Die Art der regelmäßigen Aufzeichnung des Raumklimas (Temperatur und Luftfeuchtigkeit) durch elektronische Datenlogger oder andere Messinstrumente ist anzugeben und alle Werte mind. der letzten 2 Jahre darzulegen.
- Bei den jährlich durch den Kirchenkreis ausgelesenen elektronischen Datenloggern reicht es aus, wenn die Auswertungen beigelegt werden, ggf. dazu in der Bauabteilung des Kirchenkreises bei der Projektmanagerin Energie Frau Indra Stülcken, Tel. 0451 7902-183, E-Mail [istuelcken@kirche-ll.de](mailto:istuelcken@kirche-ll.de) nachfragen.
- Sofern bisher noch keine elektronischen Datenlogger in Ihrer Kirche installiert sind, ist ein KGR-Beschluss dem Antrag beizufügen, dass diese vor Beginn der Orgelsanierung beschafft und installiert werden.  
Frau Stülcken berät Sie über Art, Umfang und Kosten dazu.

g. Wartungsvertrag Orgelbaufirma

- Bitte angeben, ob ein gültiger Wartungsvertrag für die Orgel mit einer Orgelbaufirma in der Vergangenheit abgeschlossen wurde oder ob im Zuge der jetzigen Orgelsanierung ein neuer Wartungsvertrag mit einer Orgelbaufirma abgeschlossen wird.
- Ggf. bei Ihrem Orgelsachverständigen nachfragen, er berät Sie dazu.

2. KGR-Beschluss über die Orgelsanierung mit Angabe

2.1 Gesamtkosten

(dazu gehören die Kosten der Orgelbaufirma und die Kosten des Orgelsachverständigen für das Gutachten etc.)

2.2 Finanzierungsplan

mit Angabe von ggf. einzuwerbenden Drittmitteln und der beantragten Höhe des Zuschusses aus dem Orgelfonds (max. 30 % der Gesamtkosten, max. 100.000,- €)

Der KKR entscheidet über die Anträge an den Orgelfonds nach Vorberatung durch den KK-Bauausschuss.

Bei Rückfragen dazu wenden Sie sich an die Bauabteilung:

Herrn Jürgen Rösing; Tel. 0451 / 7902-191; E-Mail [jroesing@kirche-ll.de](mailto:jroesing@kirche-ll.de) oder an die Abteilungsleitung

Stand 01/2019

**Anlage 9**

**Baufertigstellungsanzeige**

**BAUFERTIGSTELLUNGSANZEIGE**

Hiermit wird bestätigt, dass die Baumaßnahme fertiggestellt, abgenommen und alle für die Baumaßnahme relevanten Kosten abgerechnet worden sind.

Baumaßnahme: \_\_\_\_\_

Kirchengemeinde: \_\_\_\_\_

Fertigstellung am: \_\_\_\_\_

Die endgültige Kostenfeststellung der Maßnahme lt. Kostenaufstellung des Architekten beläuft sich auf: \_\_\_\_\_ €.

Wir bitten die Kirchenkreisverwaltung um Abrechnung der Maßnahme.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Kirchengemeinde

\_\_\_\_\_  
Kirchengemeinde

Bestätigung der Bauabteilung:

Lübeck, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Bauabteilung

# Kopiervorlagen





(Bitte zutreffendes ankreuzen)

**Antrag auf Bezuschussung von Sonderbaumaßnahmen aus dem Haushalt des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg**

**Antrag auf Bezuschussung aus dem Klimafonds des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg**

gem. Kirchenkreissynodenbeschluss vom 27.02.2023.

---

Beantragende Kirchengemeinde:

Beantragte Maßnahme:

---

**1. Ausfertigung** (zur Rückgabe an die Kirchengemeinde)

**2. Ausfertigung** (zum Verbleib in der Bauabteilung des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für o.g. Maßnahme stellen wir hiermit den Antrag auf Bezuschussung **von Sonderbaumaßnahmen / aus dem Klimafonds** (Nicht Zutreffendes bitte streichen!). Dem Antrag liegen die im Folgenden genannten Unterlagen **in 2-facher Ausfertigung** bei (Zutreffendes bitte ankreuzen).

Anlage 1	KGR-Beschluss, im Original, mit Siegel nach § 9 Absatz 1 KBauVO	<input type="checkbox"/>
Anlage 2.1	Lageplan	<input type="checkbox"/>
Anlage 2.2	Grundriss	<input type="checkbox"/>
Anlage 2.3	Schnitte	<input type="checkbox"/>
Anlage 2.4	Ansichten	<input type="checkbox"/>
Anlage 3	Baubeschreibung/Maßnahmenbeschreibung	<input type="checkbox"/>
Anlage 4	Berechnung Wohn-/Nutzfläche	<input type="checkbox"/>
Anlage 5	Berechnung umbauter Raum	<input type="checkbox"/>
Anlage 6	Kostenschätzung/Kostenberechnung/Angebot	<input type="checkbox"/>
Anlage 7	Finanzierungsplan	<input type="checkbox"/>
Anlage 8	Nachweis des Energiegutachtens	<input type="checkbox"/>
Anlage 9	Nachweis der Einführung eines Energiecontrollings	<input type="checkbox"/>

Die Bauberatung durch die Bauabteilung des Kirchenkreises nach § 8 KBauVO ist erfolgt.

Sachbearbeiter Bauabteilung: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

Wir bitten den Kirchenkreis um Bezuschussung.

Mit freundlichen Grüßen

---

Stempel	Datum	Name	Unterschrift KGR-Vorsitzende/r
---------	-------	------	--------------------------------

## Antrag auf kirchenaufsichtliche Genehmigung an den Kirchenkreisrat des Kirchenkreises Lübeck- Lauenburg

nach Artikel 26 der Verfassung der Nordkirche sowie nach § 7 Absatz 1 des Kirchbaugesetzes [KBauG] und § 9 der Kirchbaurechtsverordnung [KBauVO]

Beantragende Kirchengemeinde: \_\_\_\_\_

Beantragte Maßnahme: \_\_\_\_\_

1. Ausfertigung (zur Rückgabe an die KG)  
 2. Ausfertigung (zum Verbleib in der Kirchenkreisverwaltung / Bauabteilung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für o.g. Maßnahme stellen wir hiermit den Antrag auf kirchenaufsichtliche Genehmigung. Dem Antrag liegen die im Folgenden genannten Unterlagen **in 2-facher Ausfertigung** bei.

- |            |   |                          |
|------------|---|--------------------------|
| Anlage 1   | KGR-Beschluss, im Original, mit Siegel nach § 9 Absatz 1 KBauVO | <input type="checkbox"/> |
| Anlage 2.1 | Lageplan  | <input type="checkbox"/> |
| Anlage 2.2 | Grundriss   | <input type="checkbox"/> |
| Anlage 2.3 | Schnitte  | <input type="checkbox"/> |
| Anlage 2.4 | Ansichten   | <input type="checkbox"/> |
| Anlage 3   | Baubeschreibung / Maßnahmenbeschreibung                         | <input type="checkbox"/> |
| Anlage 4   | Berechnung Wohn-/Nutzfläche                                     | <input type="checkbox"/> |
| Anlage 5   | Berechnung umbauter Raum  | <input type="checkbox"/> |
| Anlage 6   | Kostenschätzung / Kostenberechnung / Angebot                    | <input type="checkbox"/> |
| Anlage 7   | Finanzierungsplan   | <input type="checkbox"/> |
| Anlage 8   | Stellungnahme des Orgel-/Glockensachverständigen Nordkirche     | <input type="checkbox"/> |

Die Bauberatung durch die Bauabteilung des Kirchenkreises nach § 8 KBauVO wurde durchgeführt und der Abschluss erklärt.

(Sachbearbeiter Bauabteilung) \_\_\_\_\_ (Datum) \_\_\_\_\_

Es ist uns bekannt, dass die kirchenaufsichtliche Genehmigung nicht die ggfs. notwendigen staatlichen (Bau-) Genehmigungen ersetzt.

Wir bitten den Kirchenkreisrat um Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_  
Stempel                      Datum                      Name KGR-Vorsitzende/r                      Unterschrift KGR-Vorsitzender

## Antrag auf kirchenaufsichtliche Genehmigung an das Landeskirchenamt

nach Artikel 26 der Verfassung der Nordkirche, sowie nach § 7 Absatz 1 des Kirchbaugesetzes [KBauG] und § 9 der Kirchbaurechtsverordnung [KBauVO]

---

Beantragende Kirchengemeinde: \_\_\_\_\_

Über den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg:

Beantragte Maßnahme: \_\_\_\_\_

---

- 1. Ausfertigung (zur Rückgabe an die KG)
- 2. Ausfertigung (zum Verbleib in der Kirchenkreisverwaltung)
- 3. Ausfertigung (zum Verbleib im Landeskirchenamt)
- 4. Ausfertigung (zur Weitergabe an die staatliche Denkmalschutzbehörde durch das LKA) <sup>1)</sup>

Sehr geehrte Damen und Herren,

für o.g. Maßnahme stellen wir hiermit den Antrag auf kirchenaufsichtliche Genehmigung. Dem Antrag liegen die im Folgenden genannten Unterlagen nach § 9 Absatz 1 KBauVO in **4-facher Ausfertigung**<sup>2)</sup> bei.

Anlage 1	KGR-Beschluss im Original mit Siegel nach §10 Absatz 1 KBauVO	<input type="checkbox"/>
Anlage 2.1	Lageplan <sup>1)</sup>	<input type="checkbox"/>
Anlage 2.2	Grundrisse <sup>1)</sup>	<input type="checkbox"/>
Anlage 2.3	Schnitte <sup>1)</sup>	<input type="checkbox"/>
Anlage 2.4	Ansichten <sup>1)</sup>	<input type="checkbox"/>
Anlage 3	Baubeschreibung / Maßnahmenbeschreibung	<input type="checkbox"/>
Anlage 4	Berechnung Wohn- / Nutzfläche <sup>1)</sup>	<input type="checkbox"/>
Anlage 5	Berechnung umbauter Raum <sup>1)</sup>	<input type="checkbox"/>
Anlage 6	Kostenschätzung / Kostenberechnung / Angebot <sup>2)</sup>	<input type="checkbox"/>
Anlage 7	Finanzierungsplan <sup>3)</sup>	<input type="checkbox"/>
Anlage 8	Stellungnahme des Orgel-/Glockensachverständigen der Nordkirche <sup>1)2)</sup>	<input type="checkbox"/>

Die Bauberatung durch das LKA nach § 8 KBauVO wurde durchgeführt, ihr Abschluss nach § 8 Absatz 4 KBauVO wurde erklärt. Siehe hierzu das Schreiben des Dezernates Bauwesen vom \_\_\_\_\_ zum Aktenzeichen \_\_\_\_\_.

Es ist uns bekannt, dass die kirchenaufsichtliche Genehmigung nicht die ggfs. notwendigen staatlichen (Bau-) Genehmigungen ersetzt.

Wir bitten den Kirchenkreisrat um Prüfung unseres Antrages nach § 9 Absatz 3 KBauVO, Beifügung seiner Stellungnahme nach § 7 Absatz 4 KBauG und § 9 Absatz 3 KBauVO und Weiterleitung dieses Antrages an das Landeskirchenamt.

Wir bitten das Landeskirchenamt um Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Mit freundlichen Grüßen

---

Stempel	Datum	Name KGR-Vorsitzende/r	Unterschrift KGR-Vorsitzende/r
---------	-------	------------------------	--------------------------------

- |   |
|---|
| <sup>1)</sup> Kann, je nach Maßnahme, entfallen.                |
| <sup>2)</sup> Nichtzutreffendes ist zu streichen                |
| <sup>3)</sup> Sofern im KGR-Beschluss nicht bereits dargestellt |

# BAUFERTIGSTELLUNGSANZEIGE

Hiermit wird bestätigt, dass die Baumaßnahme fertiggestellt, abgenommen und alle für die Baumaßnahme relevanten Kosten abgerechnet worden sind.

Baumaßnahme: \_\_\_\_\_

Kirchengemeinde: \_\_\_\_\_

Fertigstellung am: \_\_\_\_\_

Die endgültige Kostenfeststellung der Maßnahme lt. Kostenaufstellung des Architekten beläuft sich auf: \_\_\_\_\_ €.

Wir bitten die Kirchenkreisverwaltung um Abrechnung der Maßnahme.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
- Ort - - Datum -

\_\_\_\_\_  
- Kirchengemeinde - - Kirchengemeinde -

Bestätigung der Bauabteilung:

Lübeck, den \_\_\_\_\_  
- Datum -

\_\_\_\_\_  
Bauabteilung

Checkliste für Baubegehungen im Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg

Kirchengemeinde:									
Gebäude:									
Datum Baubegehung				Datum letzte Baubegehung:					
Teilnehmer:				Wetter:		<input type="radio"/> trocken	<input type="radio"/> feucht	<input type="radio"/> regnerisch	<input checked="" type="checkbox"/>
Bauteil		Zustandsnote X	Zustand / Schaden	Lokalisierung / Standort des Schadens; eingeleitete Maßnahmen		Dringlichkeitsstufe	letzte Dringlichkeitsstufe	Durchführung / Organisation	Datum Mangel behoben:
Zustandsnoten: 1 = intakt, keine Maßnahme 2 = kleine Maßnahme notwendig 3 = große Reparatur nötig 4 = sofortige Maßnahme notwendig									
<b>AUSSEN</b>									
Dach			intakt						
Dachfläche			defekte Dachdeckung						
Traufe			defekt						
Ortgänge			defekt						
Regenrinnen / Fallrohre			defekt <input type="radio"/> nicht vorhanden						
Dacheinbauten (Dachfenster, Gauben)			defekt <input type="radio"/> nicht vorhanden						
Schornstein			defekt <input type="radio"/> nicht vorhanden						
Dachaufbauten (Entlüftung, Antennen ...)			defekt <input type="radio"/> nicht vorhanden						
Sonstiges									
Wände			intakt						
Fläche			defekt						
			Feuchteschäden						
			Bewuchs						
Fugen			defekt						
Risse			defekt <input type="radio"/> nicht vorhanden						
Ecken, Fensterleibungen			defekt						
Anschlüsse an die Dachtraufe			defekt						
Sonstiges									
Fenster / Türen			intakt						

Checkliste für Baubegehungen im Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg

Bauteil		Zustandsnote	X	Zustand / Schaden	Lokalisierung / Standort des Schadens; eingeleitete Maßnahmen	Dringlichkeitsstufe	letzte Dringlichkeitsstufe	Durchführung / Organisation	Datum Mangel behoben:
	<b>Zustandsnoten:</b> 1 = intakt, keine Maßnahme 2 = kleine Maßnahme notwendig 3 = große Reparatur nötig 4 = sofortige Maßnahme notwendig								
	Rahmen + Flügel			defekt					
	Beschläge / Schlösser			defekt <input type="radio"/> nicht vorhanden					
	Dichtungen			defekt <input type="radio"/> nicht vorhanden					
	Leibungen			defekt					
	Verglasung			defekt					
	Klingel / Sprechanlage			defekt <input type="radio"/> nicht vorhanden					
	Sonstiges								
	Sockel			intakt					
	Mauerwerk			defekt, verwittert					
	Fugen			defekt, verwittert, ausgewaschen					
	Putz			defekt, verwittert, ausgewaschen					
	Geländeanschlüsse			defekt					
	Fallrohranschlüsse			defekt					
	Sonstiges								
	Außentreppen			intakt, defekt, verwittert					
	Blitzschutzanlage			intakt letzte Wartung am:					
				defekt <input type="radio"/> nicht vorhanden					
	Gelände			intakt					
	Wege + Auffahrten			defekt <input type="radio"/> Stolperkanten					
	Einfriedung			defekt <input type="radio"/> nicht vorhanden					
	Wasserableitung			defekt					
	Sonstiges								
	<b>INNEN</b>								
	Keller			intakt <input type="radio"/> nicht vorhanden					

## Checkliste für Baubegehungen im Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg

Bauteil	Zustandsnote	X	Zustand / Schaden	Lokalisierung / Standort des Schadens; eingeleitete Maßnahmen	Dringlichkeitsstufe	letzte Dringlichkeitsstufe	Durchführung / Organisation	Datum Mangel behoben:
Treppe / Geländer			defekt					
Fußboden			defekt <input type="radio"/> feucht					
Deckenkonstruktion			defekt					
Außen, - Innenwände			defekt <input type="radio"/> feucht					
Türen			defekt					
Rohrleitungen			defekt <input type="radio"/> nicht vorhanden					
Dämmung Kellerdecke			defekt <input type="radio"/> nicht vorhanden					
Sonstiges			defekt					
Technik			intakt					
Heizkessel / -regelung / -leitungen			defekt letzte Wartung am:					
Heizkörper / -leitungen			defekt					
Elektroverteilung / -zähler / -leitungen			defekt letzte Wartung am:					
Elektronterverteilung /-zähler /-leitungen			defekt					
Steckdosen / Schalter			defekt					
Pumpen			defekt					
Rauchmelder			defekt					
Sonstiges								
Erdgeschoss / Obergeschosse								
Wände			defekt <input type="radio"/> feucht					
Decken			defekt <input type="radio"/> Risse <input type="radio"/> feucht					
Fußboden			defekt <input type="radio"/> feucht					
Treppe / Geländer			defekt					
Türen / Schlösser			defekt					
Fenster			intakt					
Rahmen + Flügel			defekt					
Beschläge / Schlösser			defekt <input type="radio"/> nicht vorhanden					

Checkliste für Baubegehungen im Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg

Bauteil		Zustandsnote	X	Zustand / Schaden	Lokalisierung / Standort des Schadens; eingeleitete Maßnahmen	Dringlichkeitsstufe	letzte Dringlichkeitsstufe	Durchführung / Organisation	Datum Mangel behoben:
	<b>Zustandsnoten:</b> 1 = intakt, keine Maßnahme 2 = kleine Maßnahme notwendig 3 = große Reparatur nötig 4 = sofortige Maßnahme notwendig								
	Dichtungen			defekt <input type="radio"/> nicht vorhanden					
	Leibungen / Fensterbänke			defekt					
	Verglasung			defekt					
	Sonstiges								
Dach				intakt					
	Zugang zum Dachboden			defekt					
	Dachraum			<input type="radio"/> besenrein					
	Laufstege			defekt <input type="radio"/> nicht vorhanden					
	Mauerwerk / Putz			defekt <input type="radio"/> Risse <input type="radio"/> feucht					
	Dachkonstruktion			defekt					
				schadhafte Hölzer, Fäulnis					
				nicht kraftschlüssige Verbindungen					
				aktiver Schädlingsbefall					
	Dämmung			defekt <input type="radio"/> nicht vorhanden					
	Dachdurchführungen einschl. Leitungen			defekt <input type="radio"/> nicht vorhanden					
	Sonstiges								
Glocken				Risse letzte Wartung am:					
	Glockenstuhl			defekt <input type="radio"/> Glockenlager locker					
	Orgel			defekt <input type="radio"/> Schimmel					
Kunstgegenstände									
Bereits geplante Maßnahmen									
Wartungsverträge									